SG München, Urteil v. 10.11.2026 – S 7 P 571/26

Titel:

Pflegebedürftigkeit, Selbständige Lebensführung, Änderung der Pflegesituation, Barrierefreiheit, Zuschussgewährung, Nachweis der Kosten

Schlagworte:

Pflegebedürftigkeit, Selbständige Lebensführung, Änderung der Pflegesituation, Barrierefreiheit, Zuschussgewährung, Nachweis der Kosten

Tenor

I. Der Bescheid der Beklagten vom 18.08.2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.04.2026 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verurteilt, die am 12.08.2025 beantragte Maßnahme zur Verbesserung des Wohnumfeldes mit einem Zuschuss von 4.180,00 Euro zu bezuschussen.

III. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand

1
Streitgegenstand ist der Anspruch auf einen Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes.

2
Die 1968 geborene Klägerin ist bei der Beklagten pflegeversichert. Die Klägerin leidet an Multipler Sklerose und ist auf den Rollstuhl angewiesen. Seit Januar 2017 wurde Pflegegrad 2 festgestellt, seit Januar 2019 wurde Pflegegrad 3 festgestellt. Festgestellt wurden ein Grad der Behinderung von 100 sowie die Merkzeichen G, aG, H und B.

3
Mit dem Bescheid vom 21.10.2016 gewährte die Beklagte einen für Zuschuss zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes für einen Treppenlift.

4
Mit dem Pflegegutachten vom 26.03.2024 wurde ein fortschreitendes Nachlassen der Handkraft dokumentiert. Wörtlich heißt es: „Bei bereits deutlich eingeschränkter Beweglichkeit mit Kräfteverlust, Koordinations- und Greiffähigkeit links lasse nun auch die Handkraft rechts nach. Rasch werde ihr etwas zu anstrengend. Eine Daumenschiene werde ihr abends angelegt, damit dieser in die Streckstellung komme. […] Die linke Hand würde sie kaum mehr öffnen können, auch bemerke sie Bewegungseinschränkungen in der rechten Hand. Ihr würde viel aus den Händen fallen.“

5
Mit dem Bescheid vom 23.07.2025 bewilligte die Krankenkasse der Klägerin ein neues Rollstuhlzuggerät Paws City mit automatischer Andockung des Rollstuhls zur Unterstützung bei eingeschränkter Finger- und Handfunktion sowie begrenzter Körperkraft.

6
Mit der Nachricht vom 12.08.2025 beantragte die Klägerin einen finanziellen Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes. Übermittelt wurde ein Kostenvoranschlag von S. vom 27.07.2025 für die Gartenumgestaltung für eine barrierefreie Nutzung in Höhe von 19.951,47 Euro.

7
Mit dem Bescheid vom 18.08.2025 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung wird ausgeführt, dass es sich nicht um eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme im Sinne des § 40 Abs. 4 SGB XI handele, weil der Garten nicht im Bereich des Wohnumfeldes liege.

8

Mit dem Schreiben vom 16.09.2025 erhob die Klägerin Widerspruch. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Klägerin Rollstuhlfahrerin mit dem Pflegegrad 3 und mit einem Grad der Behinderung von 100 sei. Der Klägerin sei ein Rollstuhlzuggerät bewilligt worden. Der Zugang zum Wohnhaus sei nicht barrierefrei möglich. Ein Zugang zur Haustür sei mit dem Rollstuhlgerät nicht nutzbar. Die Herstellung eines barrierefreien Zugangsweges um das Haus stelle die einzige Möglichkeit dar, einen barrierefreien Zugang zum Haus zu ermöglichen.

9
Die Klägerin übermittelte einen angepassten Kostenvoranschlag vom 26.03.2026 in Höhe von 12.590,95 Euro, welcher die Maßnahmen bezüglich eines barrierefreien Zugangs und einer Rampe zum Wohnhaus umfasst.

10
Mit dem Widerspruchsbescheid vom 30.04.2026 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass eine barrierefreie Umgestaltung des Gartens zur Verbesserung der Wohnumfelds nicht notwendig sei. Die barrierefreie Nutzung von Garten und Terrasse gehöre nicht zu den elementaren Bedürfnissen, welche mit den Mitteln der Solidargemeinschaft zu fördern seien.

11
Mit Schriftsatz vom 30.05.2026 hat die Klägerin die Klage erhoben; sie verlangt einen finanziellen Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes.

12
Die Klägerin trägt vor, dass es sich nicht um eine Gartengestaltung handele, sondern um die Herstellung eines barrierefreien Zugangs zum Haus. Da vor der Haustür eine Rampe vorhanden sei, könne die Klägerin das Haus nicht selbständig verlassen oder aufsuchen könne. Die beantragte Maßnahme stelle die einzige Möglichkeit dar, einen selbständigen Zugang zum Haus zu ermöglichen. Die Pflegesituation habe sich erheblich geändert, die tatsächlichen körperlichen Fähigkeiten hätten sich erheblich verschlechtert. Zum Zeitpunkt der Bewilligung der ersten Maßnahme im Jahr 2016 hatte die Klägerin Pflegegrad 2, nunmehr habe sie Pflegegrad 3. Anfang 2026 habe die Klägerin auch das Zuggerät mit automatischem Andocksystem bewilligt. 2016 sei die Klägerin noch in der Lage gewesen, selbständig mit dem Rollstuhl über die Haustür in die Wohnung zu gelangen, 2025 habe sie hierfür keine ausreichende Kraft mehr in den Armen. Die einzige Möglichkeit selbständig ins Haus zu gelangen, sei nunmehr der Weg über die Terrassentür, der nunmehr barrierefrei gestaltet worden sei. Die beantragte Maßnahme stelle keine Ergänzung der 2016 erfolgten Wohnraumverbesserung dar.

13
Der Beklagte trägt vor, dass eine kleine mobile Rampe für eine der Stufen zum Eingangsbereich / dem Durchgang in Betracht käme, falls – aus welchen Gründen auch immer – ein Befahren des Eingangsbereichs nicht mehr über die Garage möglich sein sollte. Die Klägerin konnte den Befundberichten aus 2016/2017 zufolge nur noch 5 bis 6 kleine unsichere Schritte gehen und nutzte im Übrigen einen Rollstuhl. Zum Zeitpunkt des Einbaus des Rollstuhltreppenlifts 2016 bestand daher ein Hilfebedarf beim Verlassen und Betreten der Wohnung (Überwinden der Stufen). Eine diesbezügliche wesentliche Verschlechterung sei nicht erkennbar und nicht dargelegt. Sozialversicherungsrechtlich handele es sich somit bei der aktuell beantragten Wohnumfeldverbesserung um „eine“ Maßnahme. Das Bundessozialgericht stellte bereits mit Urteil vom 03.11.1999 (B 3 P 6/99 R) fest, dass sämtliche Umbauten und technischen Hilfen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen objektiv erforderlich sind, eine einheitliche Maßnahme darstellen, die einmalig mit dem Höchstbetrag gefördert werden. Das gelte auch, wenn diese Maßnahmen in Einzelschritten und zeitlich getrennt verwirklicht werden. Die Gewährung eines weiteren Zuschusses sei demzufolge erst möglich, wenn sich die Pflegesituation objektiv seit der letzten Zuschussgewährung geändert habe. In Bezug auf das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung habe sich seit 2016 / 2017 nichts Wesentliches in der Pflegesituation geändert. Bereits damals wurden die Eingangsrampe und ein Rollstuhlzuggerät (Easy Rider) genutzt. Der Wechsel Mitte 2025 auf ein Rollstuhlzuggerät mit automatischer Andockung (Paws City) erleichtere seitdem die eigenständige Nutzung.

14
Soweit für das Aufsuchen und Verlassen der Wohnung nun ein anderer Weg als durch die Garage notwendig geworden ist, könne dieser wirtschaftlich unter Nutzung einer weiteren Rampe hergestellt

werden. Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen seien auf den unmittelbaren Eingangsbereich beschränkt. Die hier streitgegenständliche Maßnahme übersteige dieses Maß bei Weitem und erscheine weiterhin nicht plausibel. Die Fotodokumentation in der Verwaltungsakte gebe die bauliche Situation vor Ort wieder und bestätige den Vortrag der Beklagten, wonach von der Garage aus lediglich ein kleiner Absatz in den Durchgang zu überwinden sei (Bl. 109 VA) und von der Eingangsseite eine Stufe, um in den Durchgang zu gelangen (im Durchgang befinde sich die Rampe zur Wohnungstür (Bl. 104, 105 VA).

15
Die Klägerin beantragt,

I.

16
Der Bescheid der Beklagten vom 18.08.2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.04.2026 wird aufgehoben.

II.

17
Die Beklagte wird verurteilt, die beantragte Maßnahme zur Verbesserung des Wohnumfeldes mit einem Zuschuss von 4.180,00 Euro zu bezuschussen.

18
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

19
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

20
Die Klage hat Erfolg.

21
Streitgegenstand ist der Anspruch auf Erstattung von Entsorgungskosten als Maßnahme zur Verbesserung des Wohnumfeldes.

22
Die Klage ist zulässig. Sie ist gemäß §§ 87, 90, 92 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhoben worden. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 und Abs. 4 SGG) statthaft. Die Klagebefugnis (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG) ergibt sich aus einer möglichen Verletzung des Anspruchs auf einen Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Das Widerspruchsverfahren wurde gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 SGG durchgeführt.

23
Die Klage ist begründet. Der Bescheid vom 18.08.2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.04.2026 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

24
Die Klägerin hat einen Anspruch auf einen Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 SGB XI.

25
Die Pflegekassen können gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 SGB XI subsidiär finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, beispielsweise für technische Hilfen im Haushalt, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Die Klägerin ist pflegebedürftig und bezieht seit Januar 2019 Leistungen gemäß Pflegegrad 3.

26
Es handelt sich um eine Maßnahme zur Verbesserung des Wohnumfeldes, weil im Einzelfall eine möglichst selbständige Lebensführung der pflegebedürftigen Klägerin wiederhergestellt wird.

27
Geht es um die Wiederherstellung einer möglichst selbstständigen Lebensführung des Pflegebedürftigen (3. Alternative), können wohnumfeldverbessernde Maßnahmen im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI nur angenommen werden, wenn sie der Befriedigung elementarer Bedürfnisse dienen. Das ist ausgeschlossen, wenn das verfolgte Bedürfnis über die üblichen und durchschnittlichen Anforderungen des Wohnstandards und Wohnkomforts hinausgeht. Es genügt die Herstellung einer möglichst selbstständigen Lebensführung des Pflegebedürftigen durch Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, also die Herbeiführung einer „selbstständigeren“ – wenn auch nicht „selbstständigen“ – Lebensführung. Das BSG fordert allerdings eine „deutliche“ Verbesserung der selbstständigen Lebensführung. Der Erlangung größerer Selbstständigkeit muss ein gewisses Gewicht zukommen. Dies soll sich nicht stets und vollständig nach den individuellen Bedürfnissen und Lebensgewohnheiten des einzelnen Pflegebedürftigen richten. Elementare Belange der Lebensführung, in denen eine „möglichst selbstständige Lebensführung“ wiederhergestellt werden könne, hat das BSG im Falle eines Behinderten mit Contergan-Schädigung angenommen, wenn ein Auswechseln einer Duscharmatur dazu führt, dass die Wassermenge und Wassertemperatur wieder eigenständig geregelt werden können (Knorr in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XI, 4. Aufl., § 40 SGB XI (Stand: 10.03.2026), Rn. 84).

28
Die Kammer ist überzeugt, dass die am 12.08.2025 beantragte Maßnahme dazu dient, der Klägerin eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen, indem sie die Möglichkeit erhält, das Haus selbstständig zu verlassen. Gegenstand der am 12.08.2025 beantragten Maßnahme ist die Herstellung eines barrierefreien Weges durch den Garten zu Terassentür. Diesen kann die Klägerin selbständig mit dem vorhandenen Rollstuhl und dem Rollstuhlzuggerät nutzen. Die Klägerin hat nachvollziehbar begründet, dass das Fortschreiten der Multiplen Sklerose dazu geführt hat, dass sie mit dem Rollstuhl die Rampe an der Haustür nicht mehr mittels Handkraft bewältigen kann. Der Einsatz des Rollstuhlzuggerätes ist der Klägerin aufgrund der engen baulichen Situation an der Haustür nicht möglich. Das fortschreitende Nachlassen der Handkraft der Klägerin ist mit dem Pflegegutachten vom 26.03.2024 dokumentiert. Wörtlich heißt es: „Bei bereits deutlich eingeschränkter Beweglichkeit mit Kräfteverlust, Koordinations- und Greiffähigkeit links lasse nun auch die Handkraft rechts nach. Rasch werde ihr etwas zu anstrengend. Eine Daumenschiene werde ihr abends angelegt, damit dieser in die Streckstellung komme. […] Die linke Hand würde sie kaum mehr öffnen können, auch bemerke sie Bewegungseinschränkungen in der rechten Hand. Ihr würde viel aus den Händen fallen.“ Dies ist leider kennzeichnend für den Krankheitsverlauf einer Multiplen Sklerose. Anhaltspunkt ist weiterhin, dass die Krankenkasse der Klägerin mit dem Bescheid vom 23.07.2025 ein neues Rollstuhlzuggerät mit automatischer Andockung (Paws City) bewilligt hat, weil die Klägerin nicht mehr in der Lage war, das frühere Rollstuhlzuggerät Easy Rider selbst mit dem Rollstuhl zu verbinden.

29
Der Zuschuss ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Beklagte mit dem Bescheid vom 21.10.2016 einen für Zuschuss zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes für einen Treppenlift gewährt hat.

30
Nach der Rechtsaufassung der Kammer kann eine neue Maßnahme auch dann angenommen werden, wenn eine neue Behinderung des Pflegebedürftigen entstanden ist.

31
Eine neue Maßnahme kann in der Regel nur angenommen werden, wenn sich die Pflegesituation geändert hat (BSG 19.4.2007 – B 3 P 8/06 R, BeckRS 2007, 45286). Bei einer objektiven Änderung der Pflegesituation und weiter erforderlichen Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung handelt es sich erneut um eine Maßnahme im Sinne von § 40 Abs. 4 SGB XI, sodass ein weiterer Zuschuss bis zu dem Höchstbetrag möglich ist. Eine nachträgliche Änderung der Pflegesituation kann nicht nur bei Ausweitung des Pflegebedarfs – z. B. durch eine neu hinzutretende Behinderung oder bei altersbedingter Ausweitung des Pflegebedarfs des behinderten Menschen – eintreten, sondern auch durch andere nachvollziehbare Gründe, solange der Bedarf nicht mutwillig herbeigeführt wird (Knorr in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XI, 4. Aufl., § 40 SGB XI (Stand: 10.03.2026), Rn. 93). Es ergibt sich aus dem Normzweck, dass bei neu

entstandenen Behinderungen erneut Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes gerechtfertigt sind. Schließlich haben sich in diesem Fall die Pflegesituation so erheblich geändert, dass für den Pflegebedürftigen neue Einschränkungen bezüglich seiner Selbständigkeit und entstehen, die bei der zuvor erfolgten Maßnahme noch nicht absehbar gewesen sind.

32
Entgegen der Auffassung der Beklagten hat sich die Pflegesituation der Klägerin seit der Bewilligung der ersten Maßnahme mit dem Bescheid vom 21.10.2016 wesentlich geändert. Zur Überzeugung der Kammer hat die Klägerin nachgewiesen, dass eine neue Behinderung in Form des weitgehenden Verlustes der Handkraft die am 12.08.2025 beantragte Maßnahme begründet. Insofern wird auf das Pflegegutachten vom 26.03.2024 Bezug genommen, dass das fortschreitende Nachlassen der Handkraft der Klägerin dokumentiert. Ferner wird auf die oben genannten Gründe verwiesen.

33
Gegenstand der ersten Maßnahme im Jahr 2016 war es, die selbständige Mobilität innerhalb des Hauses sicherzustellen. Der Zuschuss diente dazu, einen Treppenlift zu errichten, um der Klägerin weiterhin den Zugang in das Obergeschoss des Hauses zu ermöglichen – dabei war allerdings die Handkraft der Klägerin noch weitgehend erhalten. Gegenstand der streitgegenständlichen Maßnahme im Jahr 2026 ist dagegen der selbständige Zugang zum Haus, der aufgrund fehlender Handkraft über die vorhandene Rampe nicht mehr möglich ist. Mittels des barrierefreien Wegs zur Terassentür ermöglicht die streitgegenständliche Maßnahme es der Klägerin, das Haus selbständig zu verlassen. Das Wohnumfeld im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI endet nicht an der eigenen Wohnungstür, sondern umfasst auch den Weg von der Wohnungstür zur Haustür. Hierzu gehört auch das Interesse, sich im Freien aufhalten und fortbewegen zu können und z. B. auch Einkäufe tätigen zu können (Knorr in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XI, 4. Aufl., § 40 SGB XI (Stand: 10.03.2026), Rn. 84)

34
Entgegen der Auffassung der Beklagten ist eine weitere Rampe zur Haustür keine geeignete Möglichkeit, der Klägerin das selbständige Betreten des Hauses zu ermöglichen. Grund dafür ist, dass die Rampen zur Haustür ohne das Rollstuhlzuggerät bewältigt werden müssen, weil aufgrund der vorhandenen Garage der Raum für die Verwendung des Rollstuhlzuggerätes nicht ausreichend ist. Es müssen enge Kurven bewältigt werden, die Kombination von Rollstuhl und Zuggerät erlaubt es jedoch, diese engen Kurven vor der Haustür zu befahren.

35
Zum Nachweis der entstanden Kosten der Maßnahme wurde der Kostenvoranschlag vom 26.03.2026 über einen Gesamtbetrag von 12.590,95 Euro vorgelegt. Wie aus der Fotodokumentation ersichtlich ist, diente die Maßnahme der Herstellung eines barrierefreien Weges zur Terassentür an der Rückseite des Hauses. Demnach besteht ein Anspruch auf den Zuschuss gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB XI in Höhe von 4.180 Euro. Die Klage ist insgesamt begründet, so dass ihr stattzugeben ist.

36
Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.